

**Zeitschrift:** Energie extra  
**Band:** - (2004)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Das Kartellgesetz als Hebel  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-639908>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## BUNDESGERICHTSURTEIL

# Das Kartellgesetz als Hebel

**Ein folgenschwerer Entscheid der höchsten Gerichtsbehörde der Schweiz stellt de facto fest, dass der Strommarkt liberalisiert ist.**

Der schweizerische Elektrizitätsmarkt ist extrem zerstückelt, die Stromtarife sind höchst unterschiedlich. Die Gründe für diese Vielfalt liegen in der unterschiedlichen Topografie, der Netzdichte, den Lieferantenpreisen, aber auch in den «Philosophien» der Unternehmen: Die einen arbeiten sehr kostenbewusst mit Blick auf die Kundschaft, andere zielen auf Profite. Viele sind auch verpflichtet, einen Gewinnanteil an die Behörde abzutreten – je nach Gemeinde kann diese Form von Steuern beträchtlich variieren.

**Lehrreich.** Gemäss heutiger Gesetzgebung ist es aber nicht verboten, Strom bei einer anderen Elektrizitätsgesellschaft als derjenigen des lokalen Verteilungsnetzes zu beziehen. Dies bedingt allerdings, dass diese bereit ist (oder dazu verpflichtet werden kann), den Strom jeher anderen Gesellschaft durchzuleiten.

Schritte in diesem Sinn, die der *Migros-Genossenschaftsbund (MGB)* unternommen hat, sind lehrreich. Im Juli 1998 holte der MGB Offerten bei 14 Elektrizitätsgesellschaften ein. Ziel: 26 Produktionsbetriebe in verschiedenen Gegenden der Schweiz von einem einzigen Stromlieferanten versorgen zu lassen. Ein Jahr später schloss der MGB einen Vertrag mit der *Watt Suisse AG*, einer Gesellschaft mit Sitz in Emmen (Luzern). Darauf weigerten sich aber mehrere Stromversorger, ihr Netz für die Durchleitung des Stroms eines Konkurrenten zur Verfügung zu stellen, unter anderem die *Freiburgischen Elektrizitäts-*

*werke (FEW)*, die zwei Produktionsstandorte des MGB versorgen: *Micarna* und *ELSA*. Die FEW argumentierten, dass kein Bundesgesetz eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes vorschreibe und dass es auf technische Schwierigkeiten stosse, eine solche Durchleitung zu gewähren und deren Preis zu berechnen.

**Urteil.** Die Wettbewerbskommission (WEKO) und die Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (REKO WEF) kamen zum Schluss, dass die FEW im Sinne des Kartellgesetzes ihre marktbeherrschende Position missbrauchten. Die FEW brachten die Sache vor das Bundesgericht. In seinem Urteil vom 17. Juni 2003 kam das höchste Gericht der Schweiz zum gleichen Schluss: Die Weigerung der FEW, den Strom durchzuleiten, sei eine unzulässige Verhaltensweise im Sinn von Artikel 7 des Kartellgesetzes.

Laut Kartellgesetz (Art. 8) hat der Bundesrat die Möglichkeit, als unzulässig erkannte Verhaltensweisen eines Unternehmens ausnahmsweise zuzulassen, wenn es darum geht, «überwiegende öffentliche Interessen» wahrzunehmen. Dies ist aber kein rechtlicher, sondern ein politischer Entscheid.

Die FEW stellten beim Bundesrat ein Gesuch in diesem Sinne. Ihnen wurde allerdings nicht zugestanden, dass das Urteil des Bundesgerichts während der Dauer dieses Verfahrens nicht vollstreckt würde. Danach zogen die FEW ihr Gesuch zurück, da sich *ELSA* und *Micarna* nach neuen Verhandlungen mit *Watt* und FEW schliesslich für eine Stromversorgung durch die FEW entschieden.



**Fällte bedeutsamen Entscheid: Bundesgericht in Lausanne**

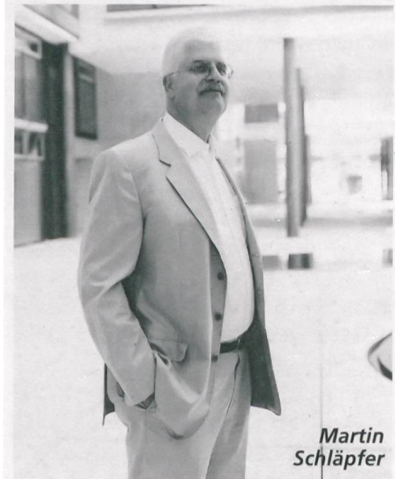
## KARTELLRECHT

## «Saftige Bussen drohen»

**Fragen an Martin Schläpfer, Leiter Wirtschaftspolitik Migros-Genossenschaftsbund.**

*Stellt aus Ihrer Perspektive das Kartellgesetz ein hinreichendes Instrument für eine Liberalisierung des Strommarktes dar?*

Das Kartellrecht ist insofern kein effizientes Instrument zur Liberalisierung, als Kantone und Gemeinden mit eigenen Regelungen das Kartellgesetz aushebeln können, indem sie gewissen Unternehmen ein Monopol einräumen. Der Kanton Freiburg hat dies versucht, als die FEW den Rechtsstreit zu verlieren drohten.



**Martin Schläpfer**

*De facto ermöglicht das Kartellrecht doch eine Öffnung des Strommarktes ...*

Das Bundesgerichtsurteil war eminent wichtig, weil es einer ganzen Branche signalisierte: Auch für euch gilt der Wettbewerb. In der Zwischenzeit sind die Preise ins Rutschen geraten. Die Stromwirtschaft hat wohl erkannt, dass es für sie sehr teuer werden kann, wenn sie das kürzlich revidierte Kartellgesetz missachtet. Denn seit dem Frühjahr ist der erste Gesetzesverstoss eben nicht mehr wie früher gratis, sondern es drohen saftige Bussen. Insofern trägt das Urteil mit Sicherheit zur Liberalisierung bei.

*Bringt das Projekt des neuen Elektrizitätsgesetzes Vorteile für ein Unternehmen wie die Migros gegenüber dem Weg über das Kartellgesetz?*

Es ist völlig klar, dass wir ein Spezialgesetz benötigen, weil nur so die kantonalen und kommunalen Sonderregelungen beseitigt werden können. Zudem wird die Rechtssicherheit erhöht. Jahrelange Prozesse um Zuständigkeiten, Durchleitungspflichten und Durchleitungspreise verursachen Unsicherheit und Kosten.